

A1

Bescheinigung über die Sozialversicherungsgesetzgebung,
die für den Inhaber zur Anwendung kommt
EU Verordnungen 883/2004 und 987/09 (*)

INFORMATIONEN FÜR DEN INHABER

Diese Bescheinigung betrifft die Sozialversicherungsgesetzgebung, die für Sie zur Anwendung kommt und bestätigt, dass Sie nicht verpflichtet sind, in einem anderen Staat Beiträge zu entrichten. Bevor Sie den Staat verlassen, in dem Sie versichert sind, um sich in einen anderen Staat zu begeben, um dort zu arbeiten, vergewissern Sie sich, dass Sie über die Dokumente verfügen, mit denen Sie Anspruch auf Erhalt von notwendigen Leistungen (z.B. medizinische Betreuung, Krankenhausbehandlung und andere) in dem Staat, in dem Sie arbeiten, haben.

- Wenn Sie sich vorübergehend in dem Staat, in dem Sie arbeiten, aufhalten, beantragen Sie bei Ihrem Krankenversicherungsträger die Europäische Krankenversicherungskarte (EHIC). Sie müssen diese Karte bei Ihrem Gesundheitsdienstleister vorlegen, wenn Sie während Ihres Aufenthalts Leistungen benötigen.
- Wenn Sie in dem Staat, in dem Sie arbeiten, leben werden, beantragen Sie bei ihrem Krankenversicherungsträger ein S1 Dokument und legen Sie diese so rasch wie möglich bei dem zuständigen Krankenversicherungsträger des Ortes, an dem Sie arbeiten werden, vor (**).

Der Krankenversicherungsträger des Aufenthaltsstaates gewährt vorübergehend auch Sonderleistungen bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten.

1. PERSÖNLICHE DATEN DES INHABERS

1.1 Persönliche Kennnummer	weiblich	männlich
1.2 Nachname		
1.3 Vornamen		
1.4 Geburtsname (***)		
1.5 Geburtsdatum	1.6 Nationalität	
1.7 Geburtsort		
1.8 Adresse im Wohnland		
1.8.1 Strasse, Nr.	1.8.3 Postleitzahl	
1.8.2 Stadt	1.8.4 Länderkennzahl	
1.9 Adresse im Aufenthaltsland		
1.9.1 Strasse, Nr.	1.9.3 Postleitzahl	
1.9.2 Stadt	1.9.4 Länderkennzahl	

2. RECHTSVORSCHRIFTEN DES MITGLIEDSTAATES, DIE ZUR ANWENDUNG KOMMEN

2.1 Mitgliedstaat	
2.2 Beginndatum	2.3. Beendigungsdatum
2.4 Die Bescheinigung gilt für die Dauer der Tätigkeit	
2.5 Der Feststellung ist vorläufig	
2.6 Verordnung 1408/71 ist weiterhin anwendbar auf der Grundlage von Artikel 87 (8) der Verordnung 883/2004	

(*) Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, Artikel 11 bis 16 und VO 987/2009, Artikel 19.

(**) In Spanien, Schweden und Portugal muss diese Bescheinigung den Provinzbüros des Nationalen Sozialversicherungsinstituts (INSS) bzw. dem Sozialversicherungsträger und dem Sozialversicherungsträger des Aufenthaltsortes übergeben werden.

(***) Auskunft des Inhabers an den Träger, wenn beim Träger nicht bekannt.

A1

Bescheinigung über die Sozialversicherungsgesetzgebung,
die für den Inhaber zur Anwendung kommt

3. STATUSBESTÄTTIGUNG IHRER STELLUNG

- | | |
|--|--|
| 3.1. Entsandte unselbständig erwerbstätige Person | 3.2 Unselbständig erwerbstätig, arbeitet in zwei oder mehr Staaten |
| 3.3 Entsandte selbständig erwerbstätige Person | 3.4 Selbständig erwerbstätig in zwei oder mehr Staaten |
| 3.5 Beamte(r) | 3.6 Vertragsbedienstete(r) |
| 3.7 Seemann | 3.8 Arbeitet als unselbständig und selbständig erwerbstätige Person in verschiedenen Ländern |
| 3.9 Arbeitet als Beamter in einem Land und als unselbständig/selbständig erwerbstätige Person in einem oder mehreren Ländern | 3.10 Ausnahme |

4. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER / ZUR SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM STAAT, DESSEN RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR ANWENDUNG KOMMEN

- | | |
|--|------------------------------|
| 4.1.1 Arbeitnehmer | 4.1.2 Selbständige Tätigkeit |
| 4.2 Tätigkeitskennnummer des Arbeitgebers / der selbständigen Erwerbstätigkeit | |
| 4.3 Name oder Firmenname | |
| 4.4 Registrierte Adresse | |
| 4.4.1 Straße, Nr. | 4.4.2 Länderkennzahl |
| 4.4.3 Stadt | 4.4.4 Postleitzahl |

5. ANGABEN ZUM ARBEITGEBER / ZUR SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DEM BZW. DEN ANDEREN MITGLIEDSTAAT(EN)

- 5.1. Name(n) oder Firmenname(n) und Kennnummer(n) des bzw. der Unternehmen(s) oder des Schiffes bzw. der Schiffe, wo Sie beschäftigt sein werden
- 5.2 Adresse(n) oder Name(n), wo Sie in dem 'Gastland' bzw. den 'Gastländern' (un)selbständig erwerbstätig sein werden
- 5.3 Oder keine feste Adresse im Staat bzw. in den Staaten der (un)selbständigen Erwerbstätigkeit

A1

Bescheinigung über die Sozialversicherungsgesetzgebung,
die für den Inhaber zur Anwendung kommt

6. TRÄGER, DER DAS FORMULAR AUSFÜLLT

6.1 Name

6.2 Straße, Nr.

6.3. Stadt

6.4 Postleitzahl

6.5. Länderkennzahl

6.6 Kennnummer des Trägers

6.7 Faxnr.

6.8 Telefonnr.

6.9 E-Mail-Adresse

6.10 Datum

6.11 Unterschrift

STEMPEL